Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
23 C 482/14

Amtsgericht Heidelberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Constantin Film Verleih GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stephan Katzmann, Feilitzschstr. 6, 80802 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: 11PP083907

gegen

[redacted]

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Andreas **Forsthoff**, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.: 14AF352 sv

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Richterin a[redacted] am 09.07.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche auf Schadensersatz wegen der behaupteten Verletzung des ausschließlichen Nutzungsrechts an einem Filmwerk der Klägerin unter Verwendung des auf den Beklagten angemeldeten Internetanschlusses und die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten für eine in diesem Zusammenhang erfolgte Abmahnung.

Der Klägerin stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte für den Vertrieb des im Jahr 2011 als Kinofilm in Deutschland veröffentlichten Filmwerkes mit dem Titel „New Kids Turbo" jedenfalls auf dem Speichermedium Digital Versatile Disc (DVD) zu. Verwertungsrechte an dem Werk wurden dem Beklagten von der Klägerin oder Dritten weder zur digitalen Distribution über das Internet noch im Übrigen eingeräumt.

Die gespeicherten Daten des sog. „Peer-to-Peer Forensic System (PFS)" der Firma iopque GmbH GmbH ergeben, dass am 13.05.2011 unter Benutzung des zur dezentralen Dateiverteilung an Dritte dienenden Protokolls BitTorrent der streitgegenständliche Film von 18:47:17 Uhr bis 21:47:22 Uhr unter der IP-Adresse 92.200.96.154 öffentlich zugänglich zum Herunterladen über BitTorrent angeboten wurde.

BitTorrent fungiert prinzipiell als bloßer Vermittler zwischen Servern und Nutzern mit bestimmten verfügbaren Dateien und solchen Nutzern, welche diese Dateien erst herunterladen wollen. Der an einer bestimmten Datei interessierte Nutzer benötigt zum Herunterladen zunächst eine regelmäßig im Internet öffentlich oder über bestimmte jedermann zugängliche Foren angebotene und wenige Kilobyte große sogenannte Torrent-Datei. Diese versorgt das zur Nutzung des Protokolls verwendete Programm mit notwendigen weiteren Informationen zum Herunterladen der gewünschten eigentlichen Datei, etwa mit dem streitgegenständlichen Film als Inhalt. Zur Bestimmung der jeweils gewünschten Zieldatei dient eine durch einen kryptologischen Prüfwert vorgenommene individuelle Dateikennzeichnung, der sogenannte Hashwert. Grundsätzlich können bei Nutzung von BitTorrent sowohl schon während des Herunterladens einer Datei als auch nach vollständigem Herunterladen ebenjener durch einen Nutzer wiederum andere Nutzer die bereits verfügbaren Segmente der Datei

von diesem herunterladen. Hierdurch stellen Nutzer nach dem schon teilweisen Herunterladen einer Datei ebenjene direkt selbst für weitere am Herunterladen interessierte Nutzer von BitTorrent öffentlich bereit.

Das PFS der Firma ipoque GmbH nimmt in seiner Funktionsweise selbst als Nutzer am Herunterladen einer Datei über BitTorrent teil. Es schneidet nach Anforderung der über ihren Hashwert vorher ausgewählten Datei den initiierten Netzwerkverkehr mit den die Datei bereitstellenden Nutzern zu Beweiszwecken mit und sichert diesen. Im signierten und veränderungssicheren Mitschnitt enthalten sind das konkrete Angebot zum Herunterladen des betreffenden Werkes, bestimmte hierbei übertragene Daten, die dem Anbieter einer Datei zugewiesene IP-Adresse sowie bestimmte Angebots- bzw. Bereitstellungszeitpunkte.

Der Beklagte war zum Zeitpunkt des durch das PFS erfassten öffentlichen Anbietens des streitgegenständlichen Werkes über BitTorrent Inhaber eines Internetanschlusses, welcher über das Funknetzwerk eines verbreiteten Routers der Firma AVM Computersysteme Vertriebs GmbH mit einer nach dem Stand der Technik mit 16 Zeichen passwortgeschützten WPA2-Verschlüsselung genutzt wurde. Hierdurch wurde allgemein ein wirksamer Schutz vor dem Zugriff unbefugter Dritter gewährleistet.

Der Beklagte führt mit seiner Ehefrau und seinen beiden volljährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt. Er hat diesen durch Aushändigung des Passworts des Funknetzwerkes das Recht zu dessen Mitbenutzung eingeräumt und ihnen damit den Zugriff auf seinen Internetanschluss mit jeweils eigenen Computern ermöglicht. Zuvor hat der Beklagte seine beiden Kinder bereits präventiv aufgefordert, Urheberrechtsverletzungen zu unterlassen und die Nutzung von „Tauschbörsen" explizit untersagt. Weitere diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen hat er nicht getroffen. Die Haushaltsmitglieder nutzten den Internetanschluss des Beklagten im Allgemeinen vor allem zur Kommunikation per E-Mail sowie zur Internetrecherche, die beiden volljährigen Kinder auch für die Teilnahme an sozialen Netzwerken.

Die Klägerin führte zur Erlangung der hinter der durch das PFS der Firma ipoque GmbH im Angebotszeitraum ermittelten IP-Adresse stehenden Daten des Anschlussinhabers von dessen jeweiligen Telekommunikationsdiensteanbieter nach § 101 IX UrhG vor dem LG Köln, Beschl. v. 01.06.2011, Az. 228 O 87/11 das hierfür vorgesehene Verfahren erfolgreich durch. Durch Nutzung der nunmehr erhaltenen Adressdaten kontaktierte die Klägerin den

Beklagten mit Schreiben datiert vom 30.06.2011 nebst Anlagen mit Ermittlungsdatensatz, Gerichtsbeschluss und Überweisungsträger schriftlich zur Abgabe einer ebenfalls beigefügten strafbewehrten Unterlassungserklärung im Hinblick auf das öffentliche Anbieten des streitgegenständlichen Werkes eingehend bis zum 07.07.2011 um 12 Uhr bei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin. Ferner wurde der Beklagte in dem Schreiben zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 450,00 € und zur Erstattung der Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung bei einem von der Klägerin zugrunde gelegten Streitwert von 10.000,00 € in Höhe von 506,00 €, jeweils eingehend auf dem im Schreiben angegebenen Konto bis zum 14.07.2011, aufgefordert.

Der Beklagte gab daraufhin als Unterlassungsschuldner rechtsverbindlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht am 05.07.2011 eine Unterlassungserklärung gegenüber der Klägerin als Unterlassungsgläubigerin ab.

Nach Erhalt des ersten Schreibens der Klägerin hat der Beklagte die übrigen Haushaltsmitglieder zu ihrer Täterschaft im Hinblick auf ein unbefugtes Anbieten des streitgegenständlichen Werkes befragt, woraufhin diese eine Verantwortlichkeit für den Verstoß sowie die Nutzung von „Tauschbörsen" generell verneint haben.

Für den durch die Klägerin behaupteten ausstehenden Differenzbetrag von insgesamt 956,00 € mahnte diese den Beklagten im Anschluss mit insgesamt vier weiteren Schreiben.

Der Beklagte wies schließlich mit zeitgleichen schriftlichen Ausführungen am 30.07.2013 sein kontoführendes Kreditinstitut zu einer Gutschrift für das Konto der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in Höhe von 100,00 € im Hinblick auf die Rechtsanwaltskosten und 50,00 € im Hinblick auf den geltend gemachten Schadensersatz ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an. Dieses Vorgehen lehnte die Klägerin in einem weiteren Schreiben datiert vom 05.08.2013 als „Vergleichsangebot" ab und forderte nunmehr im Rahmen eines selbst als „Entgegenkommen" bezeichneten Schrittes noch 700,00 € zum 12.08.2013 durch den Beklagten, sofern dieser ebenfalls bis zu diesem Datum eine beigefügte Verpflichtungserklärung über seine diesbezügliche Leistungspflicht unterzeichne. Eine Reaktion des Beklagten hierauf unterblieb. Daraufhin wurde mit Schreiben der Klägerin datiert vom 23.08.2013 der Abschluss der Vorbereitung des Klageverfahrens dem Beklagten angekündigt.

Die Klägerin behauptet, ihr stünden die Rechte für den Film „New Kids Turbo" auch im Hinblick auf dessen Vertrieb über das Internet in Dateiform zu.

Die Klägerin trägt zudem vor, der Internetanschluss des Beklagten sei durch das PFS der Firma ipoque GmbH eindeutig und zutreffend als Ausgangspunkt eines öffentlichen Angebots des streitgegenständlichen Werkes zum Herunterladen am 13.05.2011 von 18:47:17 Uhr bis 21:47:22 Uhr über die IP-Adresse 92.200.96.154 identifiziert worden.

Der Beklagte könne selbst bei unterstellter Ortsabwesenheit diesbezüglich Täter sein, da keine persönliche Anwesenheit des Nutzers zum Zeitpunkt des Hoch- oder Herunterladens einer Datei erforderlich sei. Eine konkrete Nutzung des Internetanschlusses durch die Familienmitglieder des Beklagten zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt sei nicht möglich gewesen. Der Beklagte habe jedenfalls nicht hinreichend darlegen können, welche anderen möglichen Täter innerhalb eines konkreten Szenarios mit welchem Computer den Anschluss benutzt hätten. Sein Vortrag lasse ein solches Szenario insgesamt nicht plausibel erscheinen. Insbesondere seien seine Ausführungen dahingehend zu verstehen, dass er seine haushaltsangehörigen Familienangehörigen als Täter definitiv ausschließe. Außerdem behauptet die Klägerin, die Ehefrau des Beklagten sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht Zuhause gewesen.

Die Klägerin behauptet weiter, in der Zahlung von 150,00 € im Zusammenhang mit der Abgabe der Unterlassungserklärung durch den Kläger sei der Wille zu einem Anerkenntnis einer dem Grunde nach bestehenden Schuld zum Ausdruck gekommen.

Die Klägerin trägt zudem vor, der ihr entstandene Schaden sei ferner im Wege der Lizenzanalogie in Form einer Angebotslizenz zu ermitteln.

Weiter trägt sie vor, der den vorgerichtlichen Anwaltskosten zugrunde gelegte Gegenstandswert von 10.000,00 € sei angemessen und eine mit 1,0 in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr entspräche unter Berücksichtigung des anwaltlichen Ermessensspielraums auch der Komplexität des vorliegenden Falles. Eine Begrenzung der Abmahnkosten käme vorliegend nicht in Betracht.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

1. **einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hieraus seit dem 02.08.2013 sowie**

2. **356,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz hieraus seit dem 02.08.2013**

zu zahlen. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, die Klägerin habe die Inhaberschaft der ausschließlichen Rechte eines Vertriebs des streitgegenständlichen Films im Internet und implizit über BitTorrent nicht hinreichend dargetan und ihr stünden diese auch nicht zu. Allein aus der Vorlage eines Nutzungsrechts eines Lizenznehmers für den Vertrieb auf DVD folge dieses jedenfalls nicht auch für die Verwertung des Filmwerkes im Rahmen anderer Nutzungsarten.

Der Beklagte trägt ferner vor, die Feststellung seines Internetanschlusses als Ausgangspunkt der Urheberrechtsverletzung am 13.05.2011 von 18:47:17 Uhr bis 21:47:22 Uhr durch die Firma ipoque GmbH sei technisch unzutreffend ermittelt worden und im Detail nicht hinreichend dargelegt. Die Ermittlungssoftware des Unternehmens sei nicht geeignet, zuverlässig Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen, etwa im Hinblick auf Hash-Werte, den Client, die Dateigröße, das Datum, den Provider sowie die IP-Adresse, sekundengenau zu ermitteln. Auch seien die von der Klägerin vorgetragenen Informationen nicht in Tabellen und Datenblättern festgehalten worden, es handele sich bei dem vorgelegten Datenauszug lediglich um einen kanzleiinternen Ermittlungsdatensatz.

Der Beklagte behauptet, er sei jedenfalls nicht Täter im Hinblick auf die streitige Urheberrechtsverletzung. Sein Computer sei bei seinem morgendlichen Aufbruch zur Arbeit ausgeschaltet gewesen. Entsprechend der von ihm vorgelegten Arbeitszeiterfassung seines Arbeitgebers sei er zum Zeitpunkt des Anbietens der Dateien über BitTorrent am 13.05.2011 bis 20:00 Uhr an seiner außerhalb der Erreichbarkeit des häuslichen Funknetzwerks befindlichen Arbeitsstätte gewesen und erst gegen 20:50 Uhr Zuhause eingetroffen. Seine Frau

Außerdem behauptet der Beklagte, der zur Bemessung der vorgerichtlichen Anwaltskosten zugrunde gelegte Gegenstandswert sei weit übersetzt. Dies sei insbesondere der Fall, da durch die Klägerin nicht vorgetragen worden sei, wie viele andere Internetnutzer das Werk angeblich vom Anschluss der Beklagten aus heruntergeladen hätten. Daher sei in diesem Fall davon auszugehen, kein anderer Nutzer habe das streitgegenständliche Werk heruntergeladen. Das tatsächliche Interesse des Klägers auf zukünftige Unterlassung sei daher auf 0,00 € herabzusetzen. Der Beklagte behauptet ferner, die durch den Kläger geltend gemachte Rechtsanwaltsgebühr sei überhöht, da bei der Art der Schreiben allenfalls eine 0,3 Geschäftsgebühr anzusetzen sei. Die Rechtsanwaltskosten seien im Übrigen ohnehin gedeckelt.

Am 17.04.2014 wurde auf Antrag der Klägerin vom 15.04.2014 durch das Amtsgericht Coburg, Zentrales Mahngericht, 96441 Coburg, ein Mahnbescheid in der hier streitigen Sache erlassen. Dieser wurde dem Beklagten als Antragsgegner am 24.04.2014 zugestellt. Der Kläger legte gegen den beantragten Mahnbescheid mit Eingang zum 05.05.2014 Gesamtwiderspruch ein. Sodann setzte sich der Rechtsstreit durch Abgabe an das Amtsgerichts Heidelberg vom 07.11.2014 fort.

Das Gericht hatte die Beweiserhebung durch Vernehmung der Zeugin [redacted] den haushaltsangehörigen Familienmitgliedern des Beklagten, angeordnet. Diese haben daraufhin schriftlich von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Klägerin und des Beklagten nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Heidelberg ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 II GVG sachlich und nach § 104a I 1 UrhG ausschließlich örtlich zuständig. Dies gilt bei einem Sachverhalt wie dem vorliegen-

sei nach seinem Eintreffen Zuhause anwesend gewesen, würde ohne ein spezifisches Gespräch hierüber aber seiner Meinung nach derartige Filmprodukte nicht konsumieren. Er erinnere sich nicht genau daran, ob seine Kinder beim Eintreffen um 20:50 Uhr Zuhause anwesend gewesen seien und er habe auch nicht nachgefragt, ob seine Kinder das streitgegenständliche Werk inhaltlich in irgendeiner Weise zur Kenntnis genommen hätten. Jedenfalls hätten sowohl seine Ehefrau als auch die beiden volljährigen Kinder Zugriff auf das dem Zugang zum Internetanschluss dienenden Funknetzwerkes zum fraglichen Zeitpunkt gehabt.

Der Beklagte behauptet zudem, aus seinem Vortrag ergebe sich trotz Nichtverdächtigung seiner haushaltsangehörigen Familienmitglieder durch ihn selbst objektiv dennoch die ernsthafte Möglichkeit einer Tatbegehung durch eine dieser dem Haushalt angehörigen Personen. Auch bei der Zugänglichmachung des Anschlusses könne er seine volljährigen Familienmitglieder nicht ständig überwachen, zumal er sie unstreitig präventiv über ihr obligatorisches Nutzungsverhalten aufgeklärt habe.

Der Beklagte trägt weiterhin vor, im Hinblick auf die geleisteten 150,00 € und Abgabe der Unterlassungserklärung ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht sei es ihm ausschließlich um eine außergerichtliche Beilegung gegangen und er habe hierdurch nicht den Willen zur Anerkenntnis des von der Klägerin geltend gemachten Anspruchs zum Ausdruck bringen wollen.

Im Hinblick auf die Schadenshöhe trägt der Beklagte vor, der streitgegenständliche Film sei bereits im Jahr 2010 produziert worden und befände sich im Jahr 2011 lange Zeit nach seiner Hauptverwertungsphase. Es handele sich bei dem Film zudem um einen „billigst abgedrehten Film unterster Qualität".

Der Beklagte behauptet ferner, die Rechtsanwaltskosten seien hier nicht zu erstatten, da es sich bei der geltend gemachten Urheberrechtsverletzung um eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen handele und zahlreiche vergleichbare Abmahnungen verschickt worden seien. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts für das Verschicken von Serienabmahnungen sei rechtsmissbräuchlich. Daher könnten Rechtsanwaltskosten im vorliegenden Fall selbst unter Annahme einer berechtigten Abmahnung bereits dem Grunde nach nicht geltend gemacht werden.

den, sofern die geltend gemachten Urheberrechtsverletzungen durch natürliche Personen außerhalb ihrer etwaigen gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit begangenen worden sein sollen und insofern sowohl für mögliche Fälle der täterschaftlichen Begehung als auch für eine denkbare Verantwortlichkeit als Störer (OLG Hamburg, Beschl. v. 14.11.2013, Az. 5 W 121/13 LG Hamburg, GRUR-RR 2014, 112, 113 Czychowski/Nordemann, GRUR-RR 2015, 185, 195).

II.

Die Klage ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 II 1 UrhG gegen den Beklagten zu. Die von der Klägerin als Schaden geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten und der begehrte Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie scheiden in Ermangelung einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzungshandlung des Beklagten selbst im Hinblick auf das öffentliche zur Verfügungstellen des streitgegenständlichen Werkes durch seinen Internetanschluss aus.

a) Die Klägerin ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte auch für die Verbreitung und das öffentliche Zugänglichmachen des Filmwerkes „New Kids Turbo" als Datei im Internet aktivlegitimiert.

Die Ansprüche nach den §§ 97 ff. UrhG kann jedenfalls derjenige geltend machen, der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts am verletzten Werk ist, sei es aufgrund der Einräumung durch den Urheber, sei es im Wege der Übertragung eines Nutzungsrechts, das der Urheber zuvor einem Dritten eingeräumt hat. (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl. 2013, Rn. 10). Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist gemäß § 19a UrhG das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Ebendies wird durch BitTorrent ermöglicht.

Aus den vorliegenden Indizien ist nach Überzeugung des Gerichts auf die Rechteinhaberschaft der Klägerin zu schließen. Ein Indizienbeweis reicht für den Nachweis der Haupttatsache dann aus und ist erheblich, wenn das Indiz für sich allein oder im Zusammenhang mit weiteren Indizien sowie dem sonstigen Sachverhalt den ausreichend sicheren Schluss auf

die Haupttatsache zulässt (BGHZ 1953, 245, 260; NJW 1970, 946; NJW 1993, 935). Für eine ausschließliche Rechteinhaberschaft der Klägerin spricht der im Hinblick auf den Umfang der Rechte der Klägerin weitgehend vorbehaltlos formulierte Vermerk auf der vertriebenen DVD des streitgegenständlichen Werkes. Aus dem Ergebnis des Verfahrens zur Erlangung der hinter den IP-Adressen stehenden Daten des Anschlussinhabers nach § 101 IX UrhG vor dem LG Köln kann jedenfalls eine Indizwirkung – wie etwa auch aus §§ 94 IV, 10 I, 10 III 1 UrhG – für die Rechteinhaberschaft der Klägerin abgeleitet werden.

Denn können im Wege einer einstweiligen Verfügung oder auch im Hauptsacheverfahren Unterlassungsansprüche durchgesetzt werden, weil sich die Inhaberschaft vermuten lässt, und hat der Nutzer diese Vermutungswirkung durch keinerlei konkrete Angaben auch nur ansatzweise entkräftet, ist dies jedenfalls als ein Indiz dafür geeignet, dass dem durch die Vermutungswirkung Begünstigten auch weitergehende Ansprüche, etwa auf Auskunft und Schadensersatz, zustehen (OLG Köln ZUM-RD 2012, 256, 257; Dreier/Schulze/Schulze, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 10 Rn. 68; Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941).

b) Dass der Beklagte die behauptete Urheberrechtsverletzung begangen hat, steht nach Überzeugung des Gerichts allerdings nicht fest.

Die Urheberrechtsverletzung begangen hat derjenige, der die Rechtsverletzung als Täter entweder selbst adäquat kausal begeht oder daran als Teilnehmer, d.h. Anstifter oder Gehilfe, beteiligt ist (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 97 Rn. 23).

Die Klägerin trägt im Rahmen ihrer primären Darlegungs- und Beweislast in ihren Schriftsätzen und insbesondere in den Anlagen K1 bis K 3 umfangreich im Hinblick auf den Mitschnitt des Netzwerkverkehrs durch die Firma ipoque

unter Einsatz der PFS-Technik vor. Sie legt dar, inwieweit diese den Beklagten eindeutig als Anschlussinhaber der unter Nutzung von BitTorrent am 13.05.2011 um 18:47:17 Uhr bis 21:47:22 begangenen Urheberrechtsverletzung unter der IP-Adresse 92.200.96.154 ausweist. Die forensische Methode der Firma ipoque GmbH zur Hashtagerfassung sowie IP-Ermittlung und die anschließende Datenzuordnung unter Zuhilfenahme des jeweiligen Providers sind auch im Hinblick auf öffentlich-rechtliche Vorgaben des TKG nach in der Rechtsprechung vertretener Auffassung zulässig (OLG Köln ZUM-RD 2011, 490). Es erscheint dem Gericht offenkundig, dass die angewandten Ermittlungsmethoden gerade im

Zusammenhang mit einer dezentralen Dateiverteilung über ein Netzwerk wie BitTorrent in gewissem Maße technischen Eigenheiten unterliegen und diesbezügliche Ermittlungsfehler jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen sind (vgl. zu BitTorrent aus Sicht drittstaatlicher Ermittlungsorgane Liberatore/Ederly/Kerle/Levine/Shields, Digital Investigation 7 (2010), S95, S101 ff.).

Der Beklagte, der von den Ermittlungsvorgängen und dem der Erfassung zugrundeliegenden Algorithmus der Firma ipoque GmbH keine Kenntnis hat, kann deren Richtigkeit daher stringent bestreiten und muss insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen darlegen (OLG Düsseldorf, MMR 2012, 253; OLG Köln, MMR 2011, 396, 397; Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941). Ob eine dann verbleibende, niemals auszuschließende Möglichkeit etwa der Fehlzuordnung von IP-Adressen hinreichende Zweifel begründet, die der Überzeugungsbildung des Gerichts entgegenstehen, ist im Wege der Gesamtwürdigung aller Indizien zu entscheiden (OLG Köln, MMR 2014, 68; Hohlweck, GRUR 2014, 940, 941 unter Verweis auf die allgemeinen Beweiswürdigungsregeln in BGHZ 53, 245, 256).

Hierauf kommt es jedoch im Weiteren nicht an.

Denn in der vorliegenden Konstellation streitet bereits keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten, da dieser den hierfür erforderlichen Anknüpfungspunkt eines typischen Lebenssachverhalts erschüttert hat. Der Beklagte hat insoweit seiner sekundären Darlegungslast in Bezug auf die atypischen, gegen die tatsächliche Vermutung streitenden Umstände genügt.

Generell spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass, wenn ein geschütztes Werk von dem Internetanschluss einer bestimmten Person aus zugänglich gemacht wurde, diese Person auch für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGHZ 200, 76; 185, 330). Die tatsächliche Vermutung beruht nicht auf einer gesetzlichen Wertung, sondern auf der Annahme eines der Lebenserfahrung entsprechenden Geschehensablaufs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach in erster Linie der Anschlussinhaber seinen Internetzugang nutzt und daher auch Urheberrechtsverletzungen hierüber regelmäßig ihm täterschaftlichen zuzurechnen sind (hieran zweifelnd LG Köln, Urt. v. 05.06.2013, Az. 28 O 346/12). Die hierfür notwendige Vermutungsgrundlage eines typischen Vorgangs und die für den jeweiligen

gedanklichen Schluss passende Lebenserfahrung muss die Partei jedoch darlegen und beweisen, welche die tatsächliche Vermutung für sich hat (BGH VersR 1982, 1145; NJW 2006, 300; 2010, 363; Schellhammer, Zivilprozess, 14. Aufl. 2012, Rn. 404). Ist eine tatsächliche Vermutung anzunehmen, ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGHZ 200, 76; 185, 330; Dreier/Schulz/Dreier, UrhG, 3. Aufl. 2013, § 97 Rn. 23) oder anderweitig einen vom Normalfall abweichenden Geschehensablaufs behauptet.

Der Beklagte war jedenfalls zum Zeitpunkt der durch die PFS-Technik erstmalig erfassten Anbietens um 18:47:11 Uhr an seiner nicht mit den Daten seines Internetanschlusses identischen Adresse der Arbeitsstätte zugegen. Dies belegt schon der Auszug aus der Arbeitszeiterfassung, welche der Beklagte in den Prozess eingebracht hat und welcher in seiner Richtigkeit durch die Klägerin nicht bestritten wurde. Soweit die Klägerin vorträgt, das Anbieten des streitigen Filmwerkes über BitTorrent habe die Anwesenheit des Beklagten nicht erfordert, legt dies wiederum selbst einen höchst ungewöhnlichen Sachverhalt zugrunde. Denn es erscheint schon ökonomisch wenig plausibel, dass der Beklagte den ganzen Tag in Abwesenheit seinen Computer mit der für die Teilnahme am dezentralen Dateiaustausch über BitTorrent notwendigen Software ununterbrochen in Betrieb hält, allen übrigen Nutzern des Internetanschlusses damit eine hierdurch technisch mögliche Verlangsamung ihrer eigenen Internetnutzung zumutet und fremden Nutzern ohne konkret ersichtliche Motivation ganztägig unentgeltlich das streitgegenständliche Werk von seinem Computer und Internetanschluss aus bereitstellt. Plausibel erscheint dagegen die einem typischen Verhalten entsprechenden Ausführungen des Beklagten, sein Computer sei bei morgendlichem Verlassen des Wohnsitzes zum Aufbruch Richtung Arbeitsstätte ausgeschaltet gewesen.

Die tatsächliche Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers ist zudem auch dann erschüttert, wenn weitere Personen freien Zugriff auf den Anschluss hatten (BGHZ 200, 76 185, 330), auch ohne, dass deren Täterschaft jedenfalls mit Sicherheit feststeht (LG Frankfurt, Urt. v. 29.05.2013, Az. 2-06 S 8/12; OLG Köln ZUM 2012, 579, 585; ähnlich auch OLG Hamm MMR 2012, 40; OLG Köln ZUM-RD 2011, 309; AG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2014, Az. 57 C 1312/14).

Angesichts der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf das den Zugriff auf den Internetzugang ermöglichende Funknetzwerk des Beklag-

ten und des diesbezüglich unstreitigen Vortrags der Parteien ist von einem Zugriff unbefugter Dritter nicht auszugehen.

Im Gegensatz zu den diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin schließt der Beklagte in seinen schriftsätzlichen Ausführungen und in der mündlichen Verhandlung explizit die objektiv insofern bestehende Möglichkeit nicht aus, dass einer der in seiner Hausgemeinschaft lebenden und abschließend benannten Familienmitglieder naheliegenderweise auch die streitige Urheberrechtsverletzung begangenen haben könnte. Der Beklagte verweist letztlich lediglich darauf, dass in Betracht kommenden Personen auf entsprechenden Vorhalt jedenfalls ihre Täterschaft bestritten hätten und er ihnen jeweils Glauben schenke. Eine Möglichkeit der Urheberrechtsverletzung liegt bei lebensnaher Betrachtung dennoch weiterhin in der Täterschaft eines der in Hausgemeinschaft mit dem Beklagten lebenden volljährigen Person. Namentlich kommen mithin die volljährigen Kinder oder seine Ehefrau mit jeweils eigenen Computern konkret in Betracht. Die Klägerin kann die nur von ihr selbst durch ausschnittsweise Wiedergabe des Schriftsatzes des Beklagten vorgetragene Behauptung eines generellen Ausschlusses der Täterschaft der Familienangehörigen prozessual nicht unstreitig stellen, zumal schon ihr eigener Beweisantrag im Hinblick auf deren Vernehmung als Zeugen hiergegen spricht.

Die haushaltsangehörigen Familienmitglieder müssen die Täterschaft für deren fortbestehende Möglichkeit auch nicht einräumen. Diesbezüglichen Hinweisen ist der Beklagte jedenfalls nachgegangen und Nachforschungen wurden durch ihn im geforderten Rahmen des Zumutbaren (BGHZ 200, 76; 185, 330) durch die Befragung der Familienmitglieder zur Tat unternommen. Hierbei kommt es im Übrigen auf die durch die Klägerin von dem Beklagten geforderten Nachforschungen im Hinblick auf die mögliche Kenntnis vom Inhalt des streitgegenständlichen Werkes nicht an, da das bloße Wissen einzelner Familienmitglieder über ein, nach dem Vortrag der Klägerin, im Jahr 2011 populäres Filmwerk noch keinen Schluss auf dessen rechtswidrige Verbreitung durch ebenjene zuließe.

Zwar mag sich nach der Rechtsauffassung der Klägerin (a.A. AG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2014, Az. 57 C 1312/14) eine darlegungsbelastete Partei jedenfalls nicht durch bloßes Berufen auf ein verwandtschaftliches, eheliches oder sachliches Schweigerechts der übrigen Haushaltsangehörigen nach §§ 525, 382, 383 ZPO ohne jeden Ermittlungsversuch oder die konkrete Benennung der haushaltsangehörigen Personen ihrer sekundären Darle-

gungslast entledigen können. Zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung muss jedoch der Beklagte keinesfalls einzelne Mitglieder seiner familiären Hausgemeinschaft der Lüge und Täterschaft bezichtigen oder über das Maß einer ernsthaften Befragung und Erörterung hinausgehend erweiterte Ermittlungsmethoden anwenden. Ein solches Verhalten läge insbesondere angesichts der verfassungsrechtlich nach Art. 6 Abs. 1 GG besonders geschützten innerfamiliären Sphäre eben nicht mehr im Rahmen des Zumutbaren (ebenso LG Potsdam, Urt. v. 08.01.2015, Az. 2 O 252/14; AG Bielefeld, Urt. v. 05.02.2015, Az. 42 C 1001/14; AG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2014, Az. 57 C 1312/14). Dies ergibt sich neben der ansonsten mittelbar unterlaufenen verfassungsrechtlichen Privilegierung der Familie und den einfachgesetzlichen ehelichen und elterlichen Beistands- und Rücksichtnahmepflichten nach §§ 1353, 1618a BGB auch aus der Natur der sekundären Darlegungslast selbst.

Denn diese trägt ausschließlich dem Umstand Rechnung, dass bestimmte Tatsachen in der Sphäre des Gegners liegen und daher nur diesem, nicht aber der beweisbelasteten Partei, zugänglich sind (BGH NJW 1999, 1404, 1406; BGH NJW 2008, 982, 984; Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 138 Rn. 8).

b) Eine Veränderung der Beweislast ist mit dieser sekundären Darlegungslast nicht verbunden. Ihr wohnt nur der Zweck inne, den Zugriff auf für die nicht beweisbelastete Partei leicht vortragbare Tatsachen, die sich der Sphäre der beweisbelasteten Klägerseite entziehen, zu ermöglichen (BGH NJW 2014, 2360). Der Umfang der sekundären Darlegungslast beschränkt sich daher in dem vorliegenden Fall vergleichbaren Sachverhalten auf diejenigen Informationen, die in der Sphäre des Anschlussinhabers zugänglich sind und zumutbar vorgetragen werden können (LG Potsdam, Urt. v. 27.11.2014, Az. 2 O 252/14). In diesem Sinne ist auch die ständige Rechtsprechung des BGH zu verstehen (zuletzt etwa auch BGH Urt. vom 11.06.2015, Az. I ZR 19/14, I ZR 21/14 und I ZR 75/14). Insoweit dürfen die Anforderungen hiernach aber auch nicht derart überspannt werden, dass es zu einer tatsächlichen Beweislastverschiebung oder zur einer Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Gegner alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen, kommt (OLG Hamm, Beschl. V. 04.11.2013, Az. I-22 W 60/13), denn die Auferlegung einer sekundären Darlegungslast soll dies gerade nicht bewirken (LG Potsdam, Urt. v. 27.11.2014, Az. 2 O 252/14).

Der Anschlussinhaber hat – wie vorliegend durch den Beklagten geschehen – insoweit lediglich alle naheliegenderweise möglichen anderen Täter zu offenbaren. Der Beklagte hat

darüber hinaus noch das weitere atypische Geschehen in seinem Fall – etwa die Abwesenheit – dargelegt und insofern die tatsächliche Vermutung ebenfalls erschüttert. Der Klägerin obliegt es dann im Weiteren, die Familienangehörigen selbst als Zeugen zu benennen und im Rahmen des prozessual Zulässigen zu befragen. Von diesem Recht hat sie auch Gebrauch gemacht, wenn auch ohne Erfolg bei der Überführung eines Täters.

Die wie auch immer gearteten Erfolgsaussichten einer derartigen Befragung sind aber gerade nicht mehr Gegenstand von Überlegungen zur Darlegungslastverteilung, sondern gehören schlichtweg zum Prozessrisiko der beweisbelasteten Partei. Aus dem rechtlich zulässigen Schweigen der Familienangehörigen als Zeugen kann das Gerichts keine für den Beklagten oder die jeweiligen Zeugen negative Schlüsse ziehen.

c) Auch eine etwaige Störerhaftung bzw. Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Beklagten scheidet im Hinblick auf den geltend gemachten Schadensersatzanspruch aus.

Zwar kann auch derjenige, der durch sein eigenes Tun weder als Täter noch als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe fremde Urheberrechte verletzt, als Störer auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen ihn scheidet jedoch aus (BGH GRUR 2010, 633 Tz. 17; OLG Hamburg ZUM 2010, 440; Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 97 Rn. 33).

Im vorliegenden Fall wäre ohnehin weder das Bestehen noch die vorausgesetzte Verletzung von Prüfpflichten durch die Klägerin vorgetragen. Die volljährigen familiären Mitglieder des Haushalts des Beklagten wurden zudem überobligatorisch (vgl. BGH ZUM 2014, 707) und vorliegend unstreitig über die Rechtswidrigkeit der Verwendung von Tauschbörsen belehrt und zu deren Nichtnutzung angehalten. Konkrete Anhaltspunkte für eine Urheberrechtsverletzung durch die Mitglieder seines Haushalts hatte der Beklagte jedenfalls bis zur Unterlassungsaufforderung durch die Klägerin nicht. Das Vorliegen einer entsprechenden Kenntnis von der Rechtsverletzung ist aber nach allgemeiner Auffassung prinzipiell Voraussetzung für das Auslösen einer die Störerhaftung begründenden Prüfungspflicht des Anschlussinhabers (EuGH Rs. C-236/08 – C-238/08, Slg. 2010 I-2417; BGH GRUR 2010, 628; GRUR 2007, 890). Dementsprechend ist – jedenfalls ohne ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte, der Anspruchsgegner werde sich in naher Zukunft in der fraglichen Weise rechts-

widrig verhalten – die haftungskonkretisierende Erstabmahnung des Störers nicht mit Kostentragungspflichten für diesen verbunden (vgl. BGH GRUR 2011, 1038; BGH GRUR 2007, 708; GRUR 2008, 702).

2. Der Klägerin steht aus den vorgenannten Gründen ebenfalls kein Anspruch gegen den Beklagten auf Schadensersatz oder Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten aus § 823 I BGB über das Urheberrecht als sonstiges dingliches Recht zu.

3. Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten und Schadensersatz folgt auch nicht aus dessen rechtsverbindlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unterzeichneten Unterlassungserklärung oder den explizit ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht an die Klägerin geleisteten 150,00 €. Der Beklagte hat hierdurch nach Auffassung des Gerichts weder die streitigen Zahlungsansprüche der Klägerin anerkannt noch anderweitig zugestanden.

Denn die hierfür erforderlichen Willenserklärungen, etwa solche mit dem korrespondierenden Inhalt eines Schuldanerkenntnisses nach § 781 BGB, liegen nicht vor. Vielmehr überzeugt der Vortrag des Beklagten, er habe in Kenntnis der nicht bestehenden oder jedenfalls explizit nicht anerkannten Rechtspflicht die weitere Auseinandersetzung vermeiden und kein inhaltliches Zugeständnis signalisieren wollen. Dies ist auch aus der vor der Zahlung der 150 € und im Anschluss hieran nochmals gewählten Formulierung des Anschreibens an die Klägerin zu erkennen.

Insofern die Klägerin behauptet, eine freiwillige Teilzahlung auf eine geltend gemachte Forderung stelle stets auch ein Anerkenntnis dem Grunde nach dar, ist ihre Rechtsauffassung unzutreffend. Insbesondere verkennt sie etwa den Regelungsgehalt des § 814 BGB, der freiwillige Leistungen gerade in Kenntnis einer nicht bestehenden Rechtspflicht zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit behandelt. Der weitere Hinweis der Klägerin auf den Wortlaut des § 212 BGB geht schon insoweit fehl, als etwa eine „Abschlagszahlung“ oder eine andere gerade zum „Anerkenntnis“ führende Zahlung eine inhaltlich dahingehend gefasste Willenserklärung des Beklagten nicht fingiert, sondern gerade voraussetzt. Eine solche liegt hier dem Verfahrensverlauf und vorgerichtlichem Schriftwechsel nach jedoch evident nicht vor.

4. Ein ausschließlich auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten der Klägerin aus § 97a I

2 UrhG a.F. bzw. § 97 a III 1 n.F. gerichteter Anspruch gegen den Beklagten scheidet schon mangels dessen Stellung als Verletzer der Rechte der Klägerin im Sinne des § 97a I 1 UrhG aus.

Die Norm des § 97a I 2 UrhG wurde mit dem Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 01.10.2013 neu gefasst (BGBl. I 3714) und damit zumindest nach Klageerhebung. Auf die vorliegend anzuwendende Fassung kommt es ohnehin nicht an. Denn eine begründete Abmahnung setzt sowohl nach der zuvor als auch aktuell geltenden Fassungen des § 97a UrhG jedenfalls voraus, dass die mit ihr gerügte Rechtsverletzung tatsächlich gegeben, der Abmahnende als Rechtsinhaber aktivlegitimiert und der Abgemahnte als tatsächlicher Verletzer passivlegitimiert ist (Dreier/Schulze/Dreier, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 97a Rn. 8). Der Beklagte kann, wie ausgeführt, nicht als Verletzer im Sinne der Normen des UrhG qualifiziert werden. In diesem Fall kommt auch eine Erstattung der Abmahnkosten sowohl nach § 97a I 2 UrhG a.F. als auch nach § 97a III 1 UrhG n.F. nicht in Betracht (Reber, in: BeckOK UrhG, Stand: 01.07.2014, § 97a Rn. 29).

5. Ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 670, 677, 683 BGB gegen den Beklagten ist aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht gegeben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 I Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist gem. § 105 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 ZuVOJu BW binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mannheim
A 1, L 2, 7-8

68149 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 09.07.2015

Urkun[redacted]sstelle

Beglaubigt
Heidelberg, 09.07.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

AMTSGERICHT HEIDELBERG